

## DIE ABFOLGE DER GESETZE IN DEUTERONOMIUM 12-26 UND DER DEKALOG

1. Der Dekalog bildet für das Dtn den Inbegriff des «Bundes», den Jahwe mit Israel am Horeb geschlossen hat (in 5,2.3 mit Mose als Partner des Volkes, in 28,69 ohne ihn). Bund und Dekalog werden sogar direkt miteinander identifiziert (4,13; 9,9.11). Nach dtn Theorie hat Gott nur diese Worte unmittelbar zur ganzen Versammlung gesprochen (5,22). Das macht ihre unüberbietbare Dignität aus. Trotzdem bedurfte auch diese Offenbarung eines Mittlers: des Mose (5,5). Jahwe schrieb die «zehn Worte» auf zwei Steintafeln (4,13; 10,4) und übergab sie ihm (5,22; 10,4). Auf Einspruch des Volkes hin, den Jahwe akzeptierte, empfängt Israel von damals an alle weiteren Willensäußerungen Jahwes nur vermittelt durch Mose (5,23-31). Mose seinerseits übergibt diese Tora dann nach ihrer Niederschrift den Priestern (vgl. 10,4 mit 31,9), damit sie neben den Dekalogtafeln in der Bundeslade aufbewahrt werde (vgl. 10,5 mit 31,26). Für die künftige Vermittlung des jeweils aktuellen Gotteswortes aber wird Jahwe einen Propheten wie Mose erstehen lassen (18,15-18).

Das Dtn erklärt die Mittlerfunktion des Mose auf doppelte Weise. 5,31 zufolge hat Jahwe selbst ihm bereits «das ganze Gebot, die Gesetze und Rechtsvorschriften» (*kol hammišwâ hahuqqim w<sup>e</sup>hammišpā'im*) mitgeteilt, die er Israel lehren soll. Dagegen hat er nach 4,14 (vgl. V. 5) dem Mose nur befohlen, das Volk «Gesetze und Rechtsvorschriften» (*huqqim ūmišpā'im* — ohne Artikel) zu lehren, nicht aber ein neben dem Dekalog noch eigens mitgeteiltes Jahwegesetz zu wiederholen<sup>1</sup>. Wenn die Berichte vom Horebgeschehen die göttliche Zusatzoffenbarung an Mose bzw. seinen Lehrauftrag örtlich (5,31) wie zeitlich (4,14) direkt mit der Dekalogspromulgation Jahwes verbinden, legen sie damit nahe, in den «Gesetzen und Rechtsvorschriften» eine informative (5,31) bzw. autoritative (4,14) Interpretation des Dekalogs, etwas wie Durchführungsbestimmungen für eine konkrete Situation zu sehen. Denn der Dekalog verpflichtet immer und überall, die Gesetze dagegen gelten nur in Israels eigenem Land (4,5; 12,1)<sup>2</sup>. Bestätigt das Dtn ein solches Selbstver-

1. Der Nachdruck liegt hier also auf dem Daß mosaischer Gesetzeslehre. In ähnlicher Weise betont 4,13 die Niederschrift des Dekalogs, schweigt aber im Gegensatz zu 5,22 von einer Übergabe der beiden Tafeln an Mose.

2. Vgl. G. BRAULIK, *Weisheit, Gottesnähe und Gesetz — Zum Kerygma von Deuteronomium 4,5-8*, in G. BRAULIK (ed.), *Studien zum Pentateuch. Fs. W. Kornfeld*, Wien, 1977, 165-195, pp. 171-172.

ständnis der Gesetzesverkündigung als einer «Auslegung» zuvor ergangener Jahwegebote?

2. Tatsächlich gibt der Gebrauch des pluralischen Doppelausdrucks «Gesetze und Rechtsvorschriften» (*hahuqqim w<sup>h</sup>hammišpā'im*) einen ersten Hinweis, um das Verhältnis von Dekalog und dtn Einzelgesetzen zu klären. Seine ältesten Belege finden sich erst im Dtn, lassen also auf ein Proprium dieses Buches bei der Verwendung dieses Ausdrucks schließen. In der zweiten Moserede wird er (außerhalb von unechten Reihen) nur als Struktursignal eingesetzt<sup>3</sup>. Als solches rahmt er in 5,1 und 11,32 die dtn Paränese, in 12,1 und 26,16 den Kodex der Einzelbestimmungen. Das heißt aber: Wenn Mose «Gesetze und Rechtsvorschriften» vorträgt (5,1), beinhalten diese — trotz des Neueinsatzes in 6,1 — zuerst den an die Spitze gestellten Dekalogtext selbst (5,6-21); dann Paränesen, in denen der Text des Dekaloganfangs eine zentrale Rolle spielt und in Form von Paraphrasen (6,10-15; 7,8-11), ja sogar in der einer Paraphrase einer Dekalogparaphrase (8,7-20) kommentiert wird<sup>4</sup>. Innerhalb des dtn Gesetzeskorpus aber umfassen sie neben anderen Gesetzen auch kasuistische Entfaltungen der meisten Dekaloggebote (13,2-6.7-12.13-19; 17,2-7; 19,11-13.16-19; 21,1-9.18-21; 22,113-21.22.23-27; 24,7).

Die Frage nach dem Dekalogsbezug verschärft sich, sollte der Doppelausdruck letztlich nur 12-26,16 meinen<sup>5</sup>. Genau genommen kündigt Mose in 5,1 ja bloß an, er wolle «Gesetze und Rechtsvorschriften» empfehlen; 11,31-32 aber blickt er nicht zurück, sondern weist voraus. Erst die Überschrift in 12,1 leitet mit dem Doppelausdruck auch tatsächlich «Gesetze und Rechtsvorschriften» ein, wobei hier der zu erwartende Promulgationssatz überhaupt fehlt. In 26,16 aber befiehlt nicht Mose, sondern Jahwe, obwohl der Gesetzessprecher sonst stets ein Mensch und nicht, wie beim Dekalog, Gott selber ist. Sollte also durch «Gesetze und Rechtsvorschriften» der dtn Kodex (12-26,16) als Aus-

3. N. LOHFINK, *Das Hauptgebot. Eine Untersuchung literarischer Einleitungsfragen zu Dtn 5-11* (AB, 20), Rom, 1963, pp. 56-57.

4. N. LOHFINK, *Die These vom «deuteronomistischen» Dekaloganfang — ein fragwürdiges Ergebnis atomistischer Sprachstatistik*, in Braulik, *Studien* (vgl. Anm. 2), 99-109, pp. 101-104. Auch die Dekalogparaphrase in 4,15-20 ist Teil der «Gesetze und Rechtsvorschriften», die Mose lehrt (V. 1.5).

5. Bei einer Begrenzung der «Gesetze und Rechtsvorschriften» auf das Gesetzeskorpus müßte allerdings die auffallende Auswahl von Promulgationsverben geklärt werden, die mit diesem Doppelausdruck verbunden sind. In der Überschrift 4,45, in 6,1, ebenfalls einer Art Überschrift, ferner in 5,1 und 11,32, wo der Terminus als Struktursignal dient, aber aber auch noch an anderen Stellen wird nämlich nicht *ywh-pi* gebraucht wie sonst in den meisten Promulgationssätzen. Daß dies möglich gewesen wäre, beweist 7,11. S. dazu G. BRAULIK, *Die Ausdrücke für «Gesetz» im Buch Deuteronomium*, in *Bib* 51 (197p) 39-66, p. 62. Diese Eigentümlichkeit dürfte darauf hindeuten, daß Mose mit den «Gesetzen und Rechtsvorschriften» nicht nur Gesetze autoritativ promulgiert, sondern auch Paränese verkündet wird, also das, was sich innerhalb der Kap. 5-11, dem zuerst gerahmten Teil, findet. Speziell für 5,1 und 11,32s. Lohfink, *Hauptgebot* (vgl. Anm. 3), p. 275.

legung des Dekalogs angedeutet werden, dann genügen die relativ wenigen, oben genannten kasuistischen Entfaltungen von Dekalogsgeboten wohl nicht, um den strukturierenden Gebrauch des Doppelausdrucks zu rechtfertigen. Wenn er über sie hinaus keine weitere Beziehung des dtn Kodex zum Dekalog signalisierte, würde der Terminus «Gesetze und Rechtsvorschriften» mehr Gesetze rahmen, die keine Verbindung mit dem Dekalog aufweisen, als solche, die ihn konkretisieren. Ein solches Mißverhältnis ist bei der Exaktheit dtn Systematisierens von vornherein unwahrscheinlich.

3. Besonders F. Horst<sup>6</sup> hat versucht, die redaktionelle Funktion des Doppelausdrucks in 12,1 als einen Hinweis auf zweierlei Art von Rechtsmaterial und auf dessen Disposition zu erklären. Die *huqqim* bezeichneten demnach ein «Privilegrecht Jahwes», das sich innerhalb der Kap. 12-18 finde, die *mišpāṭim* hingegen das Zivilrecht in den Kap. 19-25. Bei den von Horst erschlossenen privilegierten Bestimmungen handelt es sich zwar um eine selbständige Sammlung von zehn Rechtssätzen, also um einen zweiten Dekalog. Er bleibt aber völlig hypothetisch und hat auch mit dem Horebdekalog inhaltlich nichts gemeinsam. Gegen eine Aufteilung von «Gesetzen» und «Rechtsnormen» auf zwei exklusive Gattungsbezeichnungen, die bestimmte Gesetzesgruppen ankündigen oder deren Anordnung anzeigen, sprechen jedoch erstens die Weise, wie der Doppelausdruck sonst im Dtn verwendet wird, und zweitens das Ineinander von «Privilegrecht» und «Zivilrecht», wie es für das vorliegende dtn Gesetzkorpus charakteristisch ist.

4. Der jüngste Überblick von H. D. Preuss<sup>7</sup> über die Dtn-Forschung beweist, mit wie vielen Problemen alle bisher vorgelegten Versuche belastet sind, die Strukturprinzipien für Dtn 12-26 erarbeitet haben. Offenbar ist man über die — ebenfalls unbefriedigende — Gliederung durch J. Wellhausen<sup>8</sup> bisher nur wenig hinausgekommen<sup>9</sup>. So ist nach

6. *Das Privilegrecht Jahwes (Rechtsgeschichtliche Untersuchungen zum Deuteronomium)* (FRLANT, 45), Göttingen, 1930, pp. 120-123 (= *Gottes Recht. Gesammelte Studien zum Recht im Alten Testament* [Theologische Bücherei, 12], München 1961, 17-154, pp. 150-154).

7. *Deuteronomium* (Erträge der Forschung, 164), Darmstadt, 1982, pp. 108-112. Eine Synopse der wichtigsten Gliederungsversuche bietet G. SEITZ, *Redaktionsgeschichtliche Studien zum Deuteronomium* (BWANT, 93), Stuttgart, 1971, pp. 92-93. Die Untersuchungen der Systematik von Dtn 12-26 werden am umfangreichsten dargestellt und kritisch besprochen in der noch unpublizierten Dissertation von C. LOCHER, *Die Ehre einer Frau in Israel*.

8. *Die Composition des Hexateuchs und der historischen Bücher des Alten Testaments*, Berlin, 1963, pp. 353-363. Seitz (*Studien* vgl. Anm. 7) erwähnt Wellhausen überhaupt nicht. Preuss (*Deuteronomium* [vgl. Anm. 7], p. 108) zitiert nur die alte Disposition von *Composition*, p. 203ff., die Wellhausen später selbst als ungenügend empfunden und in Nachträgen am Ende der 3. Auflage durch eine «ausführliche Inhaltsangabe des eigentlichen deuteronomischen Gesetzes» ergänzt hat (l.c.).

9. Preuss, *Deuteronomium* (vgl. Anm. 7), p. 108. Ein kurzer Artikel, den Preuss nicht

Preuss «eine einleuchtende Erklärung der Gesamtabfolge der Texte und Textgruppen in Dtn 12-25 voll noch nicht gefunden»<sup>10</sup>. Einen möglichen Weg sieht er aber in dem Nachweis, die Gesetze seien in ihrer Abfolge am Dekalog ausgerichtet worden, wobei es dem Dtn vielleicht um gar nicht mehr als bloß um eine Grobgliederung gegangen sein könnte<sup>11</sup>. «Denn daß Dtn 12-25 zumindest in manchen ihrer Teile und wenigstens grob ... sich an der Gebotsabfolge des Dekalogs orientieren, scheint ein wesentliches Ergebnis neuerer Forschung zu sein, das der weiteren Überprüfung und Bewährung harret»<sup>12</sup>.

5. Das zitierte Fazit könnte den Eindruck erwecken, es stütze sich auf eine Reihe von Untersuchungen zu dieser Thematik. Es gibt dazu jedoch — von ganz wenigen, dazu divergierenden Publikationen abgesehen — nur thesenhafte Behauptungen ohne ausreichende Argumentationen<sup>13</sup>.

Erstmals umfassend ist die Funktion des Dekalogs als Aufbauprinzip im Dtn 1895 von Fr. W. Schultz dargestellt worden. Im Vorwort zu seinem Dtn-Kommentar schreibt er: «Im Deuteronomium ... wird das Gesetz ... gewissermassen selber Commentar», weil Mose darin «nämlich jeden Thoraabschnitt durch die Reihenfolge, in welcher er ihn behandelt, zu irgend einem der Decaloggebote in nähere Beziehung gesetzt hat. Er hat dadurch ebensowohl wie den Decalog zum Schlüssel für das übrige Gesetz, das übrige Gesetz auch zur erklärenden Aus-

erwähnt, und eine Monographie verdienen jedoch, besonders hervorgehoben zu werden. H. M. WIENER (*The Arrangement of Deuteronomy 12-26*, in *Journal of the Palestine Oriental Society* 6 [1926] 185-195) hat die gegenwärtige Gesetzesanordnung durch zwei Prinzipien bestimmt gesehen: durch das religiöse Interesse des Verfassers und durch Assoziationen, die sich für ihn nicht aus einer rechtswissenschaftlichen Theorie, sondern durch Zeitumstände und aktuelle Erfahrungen damals als notwendig bzw. natürlich ergeben haben. Einen völlig neuen Ansatz aber hat C. M. CARMICHAEL (*The Laws of Deuteronomy*, Ithaca-London, 1974) gewagt: Das Gesetzesmaterial sei u.a. nach assoziativen Bezügen zu Erzählabfolgen in Genesis und Numeri organisiert worden. Diese umfassende Studie ist freilich «traditions- wie redaktionsgeschichtlich (und oft auch literarkritisch) so abenteuerlich wie unkritisch und wird als Lösungsvorschlag sicherlich nicht weiterführend wirken» (Preuss, *Deuteronomium* l.c., pp. 109-110). Eine umfassende Auseinandersetzung mit diesem und den übrigen Beiträgen Carmichaels zur Diskussion der Anordnung des dtn Kodex enthält jetzt Locher, *Ehre* (vgl. Anm. 7).

10. *Deuteronomium* (vgl. Anm. 7), p. 112.

11. Wie Anm. 10.

12. Preuss, *Deuteronomium* (vgl. Anm. 7), pp. 111-112.

13. So ist z.B. H. BREIT (*Die Predigt des Deuteronomisten*, München, 1933, esp. pp. 31-34) im Anschluß an Calvin und vor allem Luther davon überzeugt, daß der Dekalog der Verkündigung des Dtn zugrunde liege (l.c., p. 33). M. NOTH (*Überlieferungsgeschichtliche Studien. Die sammelnden und bearbeitenden Geschichtswerke im Alten Testament*, Tübingen, <sup>3</sup>1967, p. 101) hat es bei der gewiß wichtigen Feststellung belassen, dem Deuteronomisten erscheine «das spezielle Verhältnis zwischen Gott und Volk», der Bund nämlich, «begründet durch die Mitteilung des Dekalogs, zu dem das deuteronomische Gesetz nach 5,28ff. die authentische göttliche Auslegung bildet». Nach A. PHILLIPS (*Ancient Israel's Criminal Law. A New Approach to The Decalogue*, Oxford, 1970, p. 182) «the Deuteronomic law ... in main constitutes an expansion of the criminal law of the Decalogue».

führung für den Decalog gemacht»<sup>14</sup>. Diese Kommentierung beginnt für Schultz jedoch nicht erst im dtn Kodex, sondern bereits nach dem Dekalogtext in den Kap. 6-11<sup>15</sup>. Wegen der zu gekünstelten<sup>16</sup> Textbezüge, freilich auch wegen seiner Verteidigung mosaischer Verfasser-schaft hat Schultz nur wenig Aufmerksamkeit und praktisch keine Zustimmung gefunden. Er wurde erst 1979 wieder von St. A. Kaufman kritisch in Erinnerung gerufen.

In einem kurzen, sogar von Kaufman übersehenen Artikel hat A. E. Guilding nicht nur für Dtn 13-25 (sic!), sondern auch für das Bundesbuch (Ex 20,22-23,17) und die Sammlung Lev 10-23 behauptet, sie wären «an orderly exposition of the decalogue, which is the basis of the whole legal system»<sup>17</sup>. Originell ist dabei, daß Guilding die Dekaloggebote vom 5., dem Elterngesetz, an jeweils paarweise zusammenfaßt und einer Gesetzesgruppe in den entsprechenden Ex- bzw. Dtn-Kapitel zuordnet<sup>18</sup>.

Ungedruckt und praktisch unzugänglich blieb ein Dissertationsexkurs von H. Schulz<sup>19</sup>, in dem er seine Auffassung von Einfluß des Dekalogs auf die dtn Gesetzesabfolge begründet. Nach Schulz «baut das gesamte deuteronomische Gesetzesmaterial von Kap. 12-25 auf dem dekalogischen Anordnungsschema auf. Trotz verschiedenartiger Anreicherungen ... bleibt die grundlegende Dreiteilung in die Bereiche Jahwes und des Kultes, der Eltern und Familie, des Sozialen und Sittlichen nachweisbar, ob auch im letzteren nicht mehr so streng geschieden wird»<sup>20</sup>.

14. *Das Deuteronomium*, Berlin, 1895, p. III. Der Kommentar wird von Preuss. *Deuteronomium* (vgl. Anm. 7) nicht verzeichnet.

15. Schultz (*Deuteronomium* l.c., pp. 13-24) entwickelt folgende Anordnung: Gebote I-II (Fremdgötter- und Bilderverbot) = Dtn 6-11; III = 12-14; IV = 15-16,17; V = 16,18-18,22; VI = 19-21,9; VII = 21,10-23; VIII = 22; IX-X = 23-25. Innerhalb dieser Entsprechungen meint Schultz außerdem noch zu erkennen, daß ab Kap. 12 Moses «in einer merkwürdigen Regelmäßigkeit» so verfährt, «daß er immer gerade drei Stücke als zu einem Gebote gehörig heranzieht, und daß er, so er eins von den dreien weiter auszuführen hat, dann drei Unterabteilungen macht» (*Deuteronomium* l.c., p. 16).

16. Vgl. das Urteil von C. STEUERNAGEL, *Die Entstehung des deuteronomischen Gesetzes*, Halle, 1896, p. 10.

17. *Notes on the Hebrew Law Codes*, in *JTS* 49 (1948) 43-52, p. 43.

18. Für das dtn Gesetz ergibt sich folgende Einteilung (l.c., pp. 47-49 und 52):

Honour to parents, no murder: 16,18-22,8 (sic)

no adultery, no stealing: 22,13 (sic)-24,7 (sic)

no false witness, no coveting: 24,10 (sic)-25,16.

19. *Das Todesrecht im Alten Testament*, Diss. Marburg, 1966, pp. 151-157 (Mschr.). Ein kurzer Hinweis findet sich in der gleichbetiteltten Publikation in *BZAW* 114, Berlin, 1969, p. 65; ferner bei O. KAISER, *Einleitung in das Alte Testament. Eine Einführung in ihre Ergebnisse und Probleme*, Gütersloh, 41978, p. 118.

20. *Todesrecht* (BZAW) l.c., pp. 66-67. Darüber hinaus wird das dtn Gesetz vom Dekalog, dessen Programm es paradigmatisch darstellen will, und der dekalogisch komponierten Fluchreihe 27,15-26 gerahmt (l.c., pp. 67-68). Letztere wurde program-

Dieser Ansatz wurde 1979 von St. A. Kaufman in dem bisher umfangreichsten Beitrag zu unserem Thema weiterentwickelt<sup>21</sup>. Während freilich Schulz das «decalogue-pattern» nur in seinem großen Umriß als prägend annimmt und mit späteren Eingriffen sowie Ergänzungen rechnet, vertritt Kaufman die These: Das dtn Gesetz stammt von einem einzigen Redaktor. Er hat seine Gesetzessammlung bis ins Detail nach dem Modell des vollständigen Dekalogs strukturiert<sup>22</sup>. Kaufman verzichtet auf literarkritische und redaktionsgeschichtliche Differenzierungen innerhalb des dtn Gesetzes. Abgrenzung und Interpretation der einzelnen Gesetze werden nicht aus dem Text begründet. Textunterschiede werden vorschnell nivelliert und bleiben unausgewertet. Trotz methodischer und exegetischer Mängel bildet aber der vorgelegte Erklärungsversuch der Gesetzesabfolge im dtn Kodex, d.h. genauer in Dtn 12-25,16, und ihres Bezugs zum Dekalog als Aufbaumuster eine Herausforderung für die Deuteronomiumsforschung. Eine Auseinandersetzung erscheint schließlich auch deshalb als vordringlich, weil in anderen altorientalischen Rechtskorpora bereits eine Systematik nachgewiesen werden konnte.

6. Nach den Untersuchungen vor allem von H. Petschow zur Gesetzessystematik des Codex Hammurabi und der Gesetze von Eschnunna<sup>23</sup> kennen wir die wichtigsten Techniken altorientalischer Rechtskodifikation. Diese Ordnungsprinzipien stimmen zwar nicht mit den Gesichtspunkten römischer oder moderner europäischer Gesetzesdisposition überein. Sie konnten aber bereits in Teilen des dtn Gesetzes verifiziert werden<sup>24</sup>. Kaufman weiß sich ihnen verpflichtet<sup>25</sup>, und sie

matisch zu liturgischem Zweck als Abschluß der ganzen Rechtsbelehrung des Dtn komponiert und bewußt auf 5,6ff. zurückbezogen (l.c., p. 70).

21. *The Structure of the Deuteronomic Law*, in *Maarav* 1/2 (1978/79) 105-158; s. esp. p. 112 und Anm. 43.

22. *Structure* l.c., p. 112. Zu den Korrespondenzen zwischen der Abfolge einzelner Gesetzespartien und den Dekaloggeboten s. die Übersicht l.c., pp. 113-114. Von diesen Fixpunkten aus untersucht Kaufman die Zwischen- und Randzonen und teilt im Endeffekt das ganze Gesetzesmaterial ohne Restbestand in einer den Dekaloggeboten entsprechenden Reihenfolge auf.

23. *Zur Systematik und Gesetzestechnik im Codex Hammurabi*, in *Zeitschrift für Assyriologie* 57 (1965) 146-172; *Zur «Systematik» in den Gesetzen von Eschnunna*, in *Symbolae juridicae et historicae M. David dedicatae. Bd. 2 = Iura Orientis Antiqui*, Leiden, 1968, 131-143.

24. N. LOHFINK, *Die Sicherung der Wirksamkeit des Gotteswortes durch das Prinzip der Schriftlichkeit der Tora und durch das Prinzip der Gewaltenteilung nach den Ämtergesetzen des Buches Deuteronomium (Dt 16,18-18,22)*, in H. WOLTER (ed.), *Testimonium Veritati. Fs. W. Kempf*, Frankfurt/M. 1971, 143-155, esp. pp. 147-148; V. WAGNER, *Der bisher unbeachtete Rest eines hebräischen Rechtskodex*, in *BZ* 19 (1975) 234-240 (fehlt bei Preuss, *Deuteronomium* [vgl. Anm. 7], und wird auch von Kaufman, *Structure* [vgl. Anm. 21] nicht erwähnt).

25. *Structure* (vgl. Anm. 21), pp. 115-118, esp. pp. 117-118.

stehen auch im Hintergrund meiner eigenen Analyse. Charakteristisch ist erstens die Gliederung des Rechtsstoffes nach Sachgebieten, die sich etwa an Lebensbereichen, Objekten oder Sachverhalten orientieren; zweitens, daß innerhalb der Hauptthemen die Gesetze nach fünf Abfolgeprinzipien gruppiert werden<sup>26</sup>. Besondere Bedeutung kommt zusätzlich dem Phänomen der Attraktion zu, einer durch Stichworte oder Gedankenassoziationen ausgelösten Einfügung von Gesetzesmaterial. Diese Ordnungsgrundsätze trennen freilich teilweise juristisch zusammengehörende Gesetze und weisen sie verschiedenen Sachgruppen zu. Dadurch entsteht dann für uns der Eindruck eines unsystematischen Rechtsbuches.

Im israelitischen Recht dürfte aber jenseits der Einzelparagraphen und ihrer Reihung noch mehr als sonst im Alten Orient ein Gefühl für stilistische Gesamtgestaltung ganzer Gesetzesgruppen bestanden haben. Das wird im folgenden innerhalb der Kap. 12-16 mehrmals deutlich werden. Vielleicht hängt die stärkere rhetorische Formung damit zusammen, daß diese Texte als «Bundesrecht» angesehen worden sind und in öffentlichen, ja kultischen Versammlungen zur Verlesung kommen sollten.

7. Im folgenden setze ich die Gesetzesabgrenzung voraus, die N. Lohfink in der «Einheitsübersetzung» vorgenommen hat. Sie ist für die praktischen Bedürfnisse einer Bibelausgabe angefertigt worden. Sicher aber gelten dabei auch die folgenden Kriterien: neues Thema; Neueinsatz eines kasuistischen Gesetzes (durch *ki* im Hauptfall und *'im* für den Unterfall); Formwechsel (z.B. zwischen kasuistisch, scheinkasuistisch, apodiktisch); Abschlußformeln (etwa die sogenannte *bi'arta*-Formel); Rahmung. Diese Abgrenzung unterscheidet sich teilweise von dem Gesetzesumfang, den Kaufman bestimmt und seiner Studie zugrunde gelegt hat.

Mein Beitrag basiert auf Untersuchungen, mit denen N. Lohfink und ich einen gemeinsamen Kommentar für die Serie «Hermeneia» vorbereiten<sup>27</sup>. Die Frage nach dem Verhältnis von Dekalog und Gesetzeskodex wird, wie die einleitenden Beobachtungen gezeigt haben, nicht von außen an den Text herangetragen, sondern vom Dtn selbst durch

26. Systematisiert wird nach Petschow (*Gesetzestechnik* [vgl. Anm. 23], pp. 170-171):  
 1. «chronologisch», d.h. «nach der tatsächlichen oder möglichen Abfolge der Ereignisse»;  
 2. «nach der sachlichen Bedeutung der geregelten Materie oder nach der sozialen Stellung der betroffenen Personen oder der Wertigkeit der Gegenstände»;  
 3. «nach der Häufigkeit der Fälle»;  
 4. «als Gegenüberstellung von Fall und Gegenfall»;  
 5. «in möglichst einheitlicher Reihenfolge bei sachlich und rechtlich gleichartigen Tatbeständen».

27. Vgl. auch das Vorlesungsskript von N. Lohfink: *Das Privilegrecht Jahwes im Buch Deuteronomium. Vorlesungen über Dtn 12-16 und 26*, gehalten an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen, Frankfurt a.M. 1983.

den spezifischen Gebrauch des Doppelausdrucks *huqqim ūmišpāṭim* provoziert. Die folgenden Überlegungen setzen die von Petschow erkannten Systematisierungsprinzipien altorientalischen Rechts voraus. Sie knüpfen ferner kritisch an die Hauptthese von Kaufman über die Dekaloggebote als Strukturmuster der dtn Gesetzesammlung an, ohne jedoch in eine Diskussion aller einzelnen Argumente einzutreten. Ziel dieses Artikels ist es vielmehr, die Disposition des dtn Gesetzeskorpus und den Einfluß des Dekalogs auf die Anordnung seiner Einzelgesetze bzw. Teilsammlungen zu skizzieren. Es geht dabei um die Systematisierung auf der Ebene der Endredaktion. Damit werden weder eine ursprünglich selbständige Existenz einzelner Gesetze noch vorausgehende Redigierungen mit unterschiedlicher Zielsetzung ausgeschlossen. Ferner bestand immer die Möglichkeit, innerhalb eines nach altorientalischen Systematisierungsprinzipien oder auch nach der Dekalogsstruktur aufgebauten Gesetzeskorpus zusätzliches Material über den Weg von Digressionen einzubringen. Im übrigen lassen sich eine Reihe von Unstimmigkeiten im dtn Gesetz wahrscheinlich nur auf der diachronen Ebene erklären, während sie auf der synchronen Ebene bestehen bleiben und die Logik der Aufbaues stören. Sie müssen somit als entstehungsbedingte Spannungen toleriert werden. Trotzdem möchte diese Untersuchung die Struktur des vorliegenden Textes der Kap. 12-26 verdeutlichen und darin den Dekalog als eine Art Groß- bzw. Grobraster für seine Komposition und Disposition erkennbar machen.

Die Ergebnisse lassen sich so zusammenfassen: Zwischen den Kap. 12-18 und dem Dekalog bestehen nur vage und globale Korrespondenzen:

1. *Gebot*

12,2-13,19: Das einzige Heiligtum und der einzige Gott Israels.

2. *Gebot* («Namensmißbrauch»)

14,1-21: Jahwes heiliges Volk in Ritualdifferenz zu den Völkern anderer Götter<sup>28</sup>.

3. *Gebot* («Sabbatheiligung»)

14,22-16,17: Kult und Bruderschaft in heiligem Rhythmus — Israels Zusammenkunft auf den drei Wallfahrtsfesten.

4. *Gebot* («Elternehrung»)

16,18-18,22: Ämter in Israel.

Erst von Kap. 19 an lassen sich genauere Entsprechungen zum 5. bis 10. Dekaloggebot feststellen. Kaufman hat dies durch mehrere treffende Beobachtungen belegt, die hier nicht resümiert zu werden brauchen. Im

28. Dagegen ordnet Kaufman, *Structure* (vgl. Anm. 21), pp. 122-129, Dtn 13,1-14,27 dem zweiten Dekaloggebot (katholischer Zählung) zu. Dieser Bezug — «a cornerstone of the entire structure» (p. 124) — ist jedoch viel zu weit hergeholt. Das zweite Dekaloggebot wird dabei als Verbot, einen falschen Eid im Namens Jahwes zu schwören, interpretiert. Unberücksichtigt bleibt ferner, daß Kap. 13 ganz enge Verbindungen mit dem ersten Dekaloggebot aufweist und daß 14,22-27 dem folgenden Gesetzesblock zugerechnet werden muß (s. dazu unten).

Unterschied zu den Kap. 12-18 sind jedoch in den Kap. 19-25 zweimal Gebotsblöcke miteinander thematisch verzahnt. Die beiden Übergangsbereiche finden sich in den Grenzzonen zwischen den Gesetzesblöcken, die dem 5. und 6. Dekalogsgebot zugeordnet sind (22,1-12), und zwischen jenen, die dem 6. und 7. Dekalogsgebot zugerechnet werden (23,16-24,5). Solche Übergangsbereiche zwischen Gesetzesblöcken dürften grundsätzlich möglich gewesen sein, da auch der Codex Hammurabi dafür zumindest ein Beispiel bietet<sup>29</sup>.

5. *Gebot* «Leben bewahren»

19,1-21,23: intentionale Tötung (mit Digressionen).

22,1-12: Übergangsbereich vom Thema «Leben bewahren» zum Thema «Sextum». Das Thema «Sextum» klingt erstmals in 22,5 mit dem Motiv der Vermischung an, das Thema «Tötung» ist zum letzten Mal deutlich in 22,8 da.

6. *Gebot* «Vergewaltigung» und «Familie»

22,13-23,15: ganz auf den Sexualbereich konzentriert.

23,16-24,5: Übergangsbereich vom Thema «Sextum» zum Thema «Eigentum». Das Thema «Eigentum» erscheint zum ersten Mal in 23,16-17 (geflüchteter Sklave), das Thema «Sextum» zum letzten Mal in 24,5 (Befreiung Neuvermählter vom Kriegsdienst).

7. *Gebot* «Eigentum»

(23,16-26) 24,6-7: Eigentum. Die Thematik wird noch einmal in 24,19-22 und 25,4 aufgegriffen. Doch setzt mit 24,8 schon die nächste Thematik «Gericht» ein.

8. *Gebot* «(Wahrheit vor) Gericht»

24,8-25,4.

9./10. *Gebot* «Begehren»

25,5-16. Mit 25,17 beginnt schon die Rahmung des Gesetzeskorpus, die auf Themen aus Dtn 12 zurückgreift, wobei die zwei Rituale in 26,1-15 bewußt als Abschluß des Gesetzeskorpus gedacht sind.

Diese Thesen sollen im folgenden nur an 12,2-18,22, also dem Bereich, wo nur vage Korrespondenz zum Dekalog vorliegt, und an einem der beiden Übergangstexte, nämlich 22,1-12, illustriert werden.

8. Die Überschrift in 12,1 macht zwei entscheidende juristische Aussagen: über den Geltungsbereich (das von Jahwe «gegebene» Land) und über die Geltungsdauer (solange Israel in diesem Land lebt). Damit werden wahrscheinlich auch die beiden Ordnungsprinzipien des folgenden Gesetzesteiles 12,2-16,17 angedeutet. Innerhalb dieses Privileg-rechtes Jahwes gehen nämlich die Bestimmungen über die Jahwe-allein-Verehrung in 12,2-14,21 vom Ort des einzigen Heiligtums aus. Es dominiert also die lokale Dimension. Die Kult- und Sozialverpflichtungen in 14,22-15,23 aber gelten für periodisch wiederkehrende Zeiten und

29. Petschow, *Gesetzestechnik* (vgl. Anm. 23), p. 164 Anm. 107.

gipfeln in 16,1-17 in den drei jährlichen Wallfahrtsfesten am Zentralheiligtum. Es dominiert also die temporale Dimension.

Im einzelnen bildet 12,2-31 vom Aufbau her die erste klare Einheit. Israel steht unmittelbar vor dem Einzug in sein Land. Es wird sein Zentrum in einem einzigen Heiligtum haben. Das Gebot der Vernichtung fremder Kultstätten (V. 2-3) und das Verbot kanaanäischer Kultbräuche (V. 29-31) rahmen vier Gesetze, die vom Opferkult an dem einzigen Heiligtum Israels handeln. Die Paragraphen dieses Mittelteiles sind thematisch und sprachlich parallel gestaltet; die aufeinander folgenden Gesetze werden auch speziell miteinander verbunden und konkurrieren nicht miteinander. Die mit «denn» (*kī*) bzw. «jedoch» (*raq*) eingeleiteten, von einander divergierenden Passagen innerhalb einzelner Gesetze entwickeln jeweils die juristischen Konkretisierungen. So gebieten die VV. 4-7 eine einzige Kultstätte für Jahwe. Die VV. 8-12 fixieren zusätzlich den Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Gebotes. Die VV. 13-19 unterscheiden als Folge der Kultzentralisation zwischen Opfer und profaner Schlachtung. Die VV. 20-28 enthalten dazu eine Legalinterpretation: Sie grenzen die Möglichkeit der Profanschlachtung ein und regeln den Umgang mit Blut bei profaner Schlachtung wie bei Opfern im Zentralheiligtum. Alle diese Gesetze sind thematisch an den einen Ort gebunden, bestimmend ist also der lokale Aspekt. Ehe der ihm entsprechende temporale Aspekt in 14,22 aufgegriffen wird, bietet sich ein anderes Motiv, das das Kap. 12 beherrscht, zur Weiterführung an: das Motiv der Einzigkeit. Die Kanaanäer haben viele Götter, die an vielen Kultstätten verehrt werden. Israel wird nur ein einziges Heiligtum haben, und dort wird es einen einzigen, seinen Gott Jahwe, verehren. So folgen in Kap. 13 nun sinnvollerweise jene Gesetze, die eine abschließliche Jahweverehrung sichern.

12,29-31 fungiert dabei als strukturelle Schaltstelle. Dieser Paragraph klammert vor allem an die VV. 2-3 zurück, beschließt also rahmend die Thematik eines einzigen Heiligtums. Zugleich aber schlägt dieses Verbot kanaanäischer Kultbräuche mehrere Themen an, die dann in 13,2-19 und 14,1-21 behandelt werden. So wird das Motiv der «Nachfolge anderer Götter» von 12,30 im ersten Gesetz von Kap. 13 (s. V. 3) entfaltet, das Motiv des Götterkultes in allen drei Gesetzen des Kap. 13 (s. VV. 3.7.14). 12,31 liefert mit den Ausdrücken «Greuel», «Söhne», «im Feuer verbrennen» die Stichwörter für das letzte Gesetz in Kap. 13 (s. VV. 13.15.17) und für die beiden ersten von Kap. 14 (s. VV. 1.3). Die Motive und Formulierungen von 12,30-31 werden also ihrer Reihenfolge nach aufgegriffen und in eigenen Gesetzen konkretisiert. Allerdings geht es in Kap. 13 nicht mehr um die Übernahme von Kultformen, sondern um die Götter selber, freilich nicht um die Götter der vernichteten Völker Kanaans, sondern die Götter der Völker ringsum, d.h. alle «anderen Götter» schlechthin. 14,1-21 nimmt das Motiv «Riten anderer Völker»

auf und behandelt ihre Ablehnung durch Israel, also eine Ritualdifferenz, die Israel zu einer Kontrastgesellschaft macht.

Die drei «kasuistischen» Gesetze von 13,2-19 sind unter dem Gesichtspunkt der ausschließlichen Loyalität Israels zu Jahwe zusammengestellt. Besonders gattungsmäßig besitzen sie ihre größte formale und inhaltliche Analogie in den «hethitischen Dienstanweisungen», die ebenfalls der ausschließlichen Treue und dem Dienstverhältnis zu einem Oberherrn gelten. In Kap. 13 wird das gemeinsame Anliegen des Alleinverehrungsanspruches Jahwes von drei gesellschaftlichen Grenzsituationen her dargestellt: In den VV. 2-6 die Verführung zum Abfall durch Propheten, die in diesem Sachbereich höchste Kompetenz besitzen und über charismatische Autorität, ja sogar über Wunderzeichen verfügen; in den VV. 7-12 die Verführung zum Abfall durch Familienmitglieder und Freunde, also im Bereich der ersten und stärksten religiösen Erfahrungen und der Intimität; in den VV. 13-19 der Abfall einer großen Gruppe («Stadt») aus dem sozial-religiösen Konsens Israels. Die drei Extremfälle erhellen sich gegenseitig, sind sachlich zu einer Einheit geformt und deshalb auch sprachlich aufeinander abgestimmt. Im übrigen paraphrasieren ganze Passagen in 13,2-19 den Dekaloganfang.

Dem einzigen Gott für Israel entspricht das einzigartige Verhältnis dieses Volkes zu Jahwe. Es hebt Israel als «Kinder Jahwes» und «heiliges Volk» von allen anderen Völkern ab. Dieser Thematik ist die nächste Gesetzeseinheit in 14,1-21 gewidmet. Wie 13,2-19 hängt auch 14,1-21 an 12,31. Die Wortklammern zwischen beiden Stellen verdeutlichen das eigentliche Anliegen der Gesetzesgruppe. 14,1-21 expliziert Israels Besonderheit in drei Paragraphen als Enthaltung von bestimmten Bräuchen und bestimmten Speisen. Die VV. 1-2 verbieten Traueritten, die VV. 3-21a bestimmte Speisen, V. 21b eine bestimmte Speisenzubereitung. Trotz unterschiedlicher Länge stellen sie eine Einheit dar. Das ergibt sich besonders klar aus der formalen Gestaltung. Die VV. 2 und 21 rahmen die Speiseverbote. In den VV. 1 und 21 liegt dann zusätzlich eine doppelte motivliche Rahmung vor, die in die Sphäre von Leben und Tod führt, den Raum altorientalischen Fruchtbarkeitskultes und altorientalischer Jenseitsreligion. Dem Motiv der «Kinder Jahwes» entsprechen das Zicklein und seine Mutter, dem Verbot von Traueritualen das Verbot, Aas zu essen. Als Kinder Jahwes aber sind die Israeliten Jahwes Volk, 'am, das heißt eigentlich, seine Familie. Wiederum handelt es sich um eine geschlossene Gesetzesgruppe.

Damit ist eine in Kap. 12 begonnene Assoziationskette zu Ende geführt. Die Disposition kann daher die andere dort angelegte Themen-spannung aufgreifen, nämlich jene von Raum und Zeit. Kap. 12 faßt Zentralisationsgesetze unter dem Aspekt des Raumes zusammen, nämlich des einen Ortes, den Jahwe erwählt hat. 13,2-14,21 bilden dazu eine Art assoziativer Digression. Nun setzt 14,22-16,17 wieder beim Zentral-

heiligtum ein und entfaltet durch die Anordnung seiner Gesetze den Aspekt der Zeit. Im Unterschied freilich zu Kap. 12, wo die Gesetze wegen der einzigen legitimen Kultstätte nicht mehrere Ortsangaben machen können, dienen in 14,22-16,17 verschiedene Zeitangaben direkt als Verknüpfungsprinzip. Die Brücke zwischen diesem Block und den unmittelbar vorausgegangenen Gesetzen schlägt das Stichwort «essen» (*kl*). Es verknüpft die beiden letzten Gesetze des ersten privilegrechtlichen Gesetzesblockes (12,2-14,21), nämlich die Speiseverbote in 14,3-21, mit den beiden ersten Gesetzen des zweiten privilegrechtlichen Gesetzesblockes (14,22-16,17), nämlich den Geboten des Zehnten in 14,22-29. Die sachliche Nähe wird besonders deutlich, wenn man den Zehnten als «Auftischung» versteht<sup>30</sup>.

Eine erste Einheit ist mit der Gesetzesgruppe von 14,22-15,23 gegeben. Ihren Gesetzen ist gemeinsam, daß es darin im Zusammenhang mit heiligen Rhythmen stets um die Aufhebung der in Israel entstehenden Klassenunterschiede geht. Das trifft schon für das erste Gesetz zu, den Zehnten am Zentralheiligtum zu essen, bei dem verfügt wird, daß auch die Leviten einzuladen sind. Der Zehnte wird zwar schon in Kap. 12 erwähnt. Doch werden erst jetzt seine Modalitäten geregelt. Dabei zeigt sich, daß er gar nicht jedes Jahr ins Zentralheiligtum gebracht werden soll. Denn nach 14,28-29 ist er jedes dritte und sechste Jahr innerhalb des Sieben-Jahre-Zyklus am Wohnort für die Armen abzuliefern. Damit ist aber die Ortsfrage sekundär geworden, die Anordnung nach dem Zeitgesichtspunkt tritt in den Vordergrund. Es liegt nahe, nach dem Stichwort «jährlich» und dem Stichwort «alle drei Jahre» nun den Blick auf das Abschlußjahr des Gesamtzyklus zu richten und das zu behandeln, was «alle sieben Jahre» zu geschehen hat. 15,1-6 spricht daher von dem in jedem siebten Jahr fälligen Schuldenerlaß, und die VV. 7-11 schließen logisch für die Zwischenzeit an, daß man trotz dieses im siebten Jahr fälligen Schuldenerlasses dem armen Israeliten Kredit geben soll. Ebenfalls von der Zahl sieben her wird nun noch das Gesetz über die Freilassung von Schuldknechten nach sechs Jahren Sklavenschaft, also im siebten Jahr, angereicht. Wahrscheinlich ist das nicht das festliegende siebte Jahr des Siebenerzyklus, sondern das siebte Jahr nach der jeweils individuellen Versklavung. Solche Sklavenfreilassungen konnten also faktisch in jedem Jahr stattfinden. Es ist naheliegend, nach dieser von Zeitspannen geprägten Digression zu jenen Bestimmungen zurückzukehren, die jährlich aktuell sind. Dies geschieht im Gesetz über das Erstgeburtsoffer. Es ist jährlich, und zwar im Zentralheiligtum, darzubringen. Damit ist aber auch der Ausgangspunkt von 14,22 wieder erreicht.

Die Gesetze in 14,22-15,23 bilden zugleich ein Beispiel für eine

30. N. AIROLDI, *La cosiddetta «decima» israelitica antica*, in *Bib* 55 (1974) 179-210.

Gruppierung nach dem Sozialstatus der betroffenen Subjekte. So sollen nach 14,22-27 bei den jährlichen Abgaben am Heiligtum «du und deine Familie» Mahl halten und fröhlich sein; dabei darf der «Levit» nicht im Stich gelassen werden (V. 27). 14,28-29 bestimmt dann, daß in jedem dritten Jahr der Zehnte für die «Leviten, Fremden, Waisen und Witwen» in den einzelnen Stadtbereichen abzuliefern ist. Der in jedem siebten fällige Schuldenerlaß ist 15,1-6 zufolge jedem «armen Bruder» zu gewähren. Nach 15,7-11 ist ihm auch jederzeit Kredithilfe zu gewähren. 15,12-18 fordert für den «versklavten Bruder» die Freilassung im siebten Jahr seiner Schuldknechtschaft. 15,19-23 schließlich bestimmt, daß «du und deine Familie» (V. 20) jedes Jahr die Erstgeburt des Viehs am Heiligtum verzehren sollen. Damit aber ist dieses Sozialgefälle wieder an seinen Ausgangspunkt zurückgebunden. Denn von den Erstlingen der Rinder, Schafe und Ziegen wurde schon 14,23 gesprochen, ebenso vom Familienmahl an der erwählten Stätte.

Wurde der Zehnte am Laubhüttenfest zum Zentralheiligtum gebracht, so dürfte auch das Erstgeburtsoffer von 15,19-23 mit der Wallfahrt zum Herbstfest verbunden gewesen sein (s. die Verknüpfung in 14,23). Damit aber ist die Gesetzesabfolge beim abschließenden Wallfahrtsfest angeht. In 16,1-17 kann daher eine neue, vom Zeitlauf bestimmte Gesetzesgruppe mit dem Frühlingsfest einsetzen und Pesach-Mazzot, Wochen- wie Laubhüttenfest regeln. Die VV. 16-17 bilden als Zusammenfassung auch eine Art Abschluß. Das Thema «Privilegrecht Jahwes» ist in räumlicher und zeitlicher Dimension durchlaufen. Die eigentlichen Angelpunkte der Gesetzesdisposition sind dabei die Gesetze, die vom Zentralheiligtum handeln: Zunächst die Gruppe in Kap. 12, dann — nach der ersten Digression — in 14,22-27 die Gesetze über den jährlichen Zehnten, dann — nach der zweiten Digression — in 15,19-23 die Gesetze über die Ablieferung der Erstlinge, und schließlich die Gesetzesgruppe in Kap. 16. Die sogenannten «Zentralisationsgesetze» sind also nicht willkürlich eingebaut, sondern strategisch verteilt. Die Zentralisationsthematik findet sich später nur noch in zwei der Ämtergesetze: in 17,7-13, der Bestimmung über das sakrale Gericht am Zentralheiligtum, und in 18,1-8, wo die Rechte der Leviten vom Land am Zentralheiligtum geregelt werden. Beide Gesetze sind jetzt freilich in neue Dispositionsstrukturen eingebettet, in den dtn Verfassungsentwurf.

Läßt sich 12,2-16,17 aufbau- und stoffmäßig dem 1. bis 3. Dekaloggebot zuordnen? Wie die eben nachgezeichnete Anordnung der Gesetze dieses Privilegrees zeigt, folgt die Redigierung samt Digressionen offenbar anderen Systematisierungsprinzipien. Darüber hinaus kann vor allem 14,1-21 nur über einige Denkmwege zum Namensgebot in Beziehung gesetzt werden. Redaktionsgeschichtlich dürfte somit kein ursprünglicher Zusammenhang der Kap. 12-16 mit den ersten drei Dekalogsgeboten intendiert gewesen sein. Damit ist freilich nicht aus-

geschlossen, daß eine spätere relecture diesen Text in jenes Konzept integrierte, das den Aufbau des ganzen Kodex vom Dekalog her organisiert hat. Nur in diesem Sinn kann gelten, was oben unter Punkt 7 gesagt wurde.

9. Die Disposition von 16,18-18,22 hat N. Lohfink<sup>31</sup> bereits ausführlich analysiert. Wie seine Untersuchung ergibt, wurden die Einzelgesetze vor allem durch assoziative Attraktion zu einem einheitlichen Verfassungsentwurf redigiert.

Die Zuordnung dieses Gesetzesteiles zum 4. Dekalogsgebot erscheint nicht zuletzt aufgrund der modernen Exegese des Gebotes der Eltern-ehrung<sup>32</sup> als problematisch. Trotzdem hat bereits Philo von Alexandrien (*De Decalogo* XXXI, 165) gemeint, das Gebot «von der Ehrfurcht gegen Eltern deutet(t) zugleich auf viele wichtige Gesetze hin, wie die ... über Herrschende und Untergebene»<sup>33</sup>. So dürfte auch eine redaktionelle Reinterpretation der Ämtergesetze 16,18-18,22 von der Dekalogstruktur des gesamten Gesetzeskodex her möglich gewesen sein<sup>34</sup>.

10. Als Beispiel für die Strukturierung eines Übergangsbereiches zwischen zwei Gesetzesblöcken soll im folgenden 22,1-12 genauer analysiert werden. Der Text gilt, wo er als ganzer in den Blick genommen wird, bis heute zumeist als unsystematische Sammlung verschiedenster Bestimmungen<sup>35</sup>. Diese werden gewöhnlich als Humanitätsgesetze und alte Tabus zur Abwehr fremdreligiöser Praktiken interpretiert<sup>36</sup>. Wie aber wollte sie der Redaktor verstanden wissen, der sie an dieser Stelle des Kodex und in der vorliegenden Reihung angeordnet hat?

21,1-23 faßt inhaltlich unterschiedliche Gesetze unter dem Gesichtspunkt des Todes mitten im Leben zusammen<sup>37</sup>; in 22,13-29 betreffen alle Gesetze verbotenen Beziehungen zwischen Mann und Frau. Die beiden redaktionellen Einheiten sind chiasmisch aufgebaut<sup>38</sup>. Sie sind darüber hinaus auch durch mehrere sprachliche Gemeinsamkeiten mit-

31. *Sicherung* (vgl. Anm. 24), esp. pp. 147-148.

32. S. dazu R. ALBERTZ, *Hintergrund und Bedeutung des Elterngabots im Dekalog*, in *ZAW* 90 (1978) 348-374.

33. Zitiert nach Philo von Alexandrien, *Die Werke in deutscher Übersetzung*. Hrsg. v. L. Cohn u. a., Bd. 1, Berlin, <sup>2</sup>1962, 371-409, p. 406.

34. SCHULTZ, *Deuteronomium* (vgl. Anm. 14), pp. 19-21, sieht in 16,18-18,22 Erweiterungen des Elterngabotes; GUILDING, *Notes* (vgl. Anm. 17), p. 52, zitiert Philo. KAUFMAN, *Structure* (vgl. Anm. 21), p. 133, konstatiert bezüglich der Ämtergesetze ohne weitere Ausführungen: «These rules proclaim the authority figures just as the Fifth Commandment proclaims the authority of the parents within the family».

35. S. z. B. A. PHILLIPS, *Deuteronomy* (The Cambridge Bible), Cambridge, 1973, p. 146; J. A. THOMPSON, *Deuteronomy. An Introduction and Commentary*, London, 1974, p. 233.

36. So z. B. PHILLIPS, *Deuteronomy* (vgl. Anm. 35), p. 146.

37. C. M. CARMICHAEL, *A Common Element in five Supposedly Disparate Laws*, in *VT* 29 (1979) 129-142.

38. G. J. WENHAM/J. G. McCONVILLE, *Drafting Techniques in Some Deuteronomic Laws*, in *VT* 30 (1980) 248-252.

einander verbunden<sup>39</sup>. All diese Systematisierungen grenzen 22,1-12 indirekt als kompositorisch eigenständigen Zwischentext aus. Denn er vereinigt inhaltlich unterschiedliche Bestimmungen und ist nicht chiasmatisch strukturiert. Auffällig ist schließlich, daß die Gesetzmäßigkeiten altorientalischer Kodifikation, wie sie Petschow in seinen fünf Anordnungsprinzipien erfaßt hat, zwar in 21,15-21 und 22,13-29 gelten, nicht jedoch in 22,1-12<sup>40</sup>.

Während in den kasuistischen Regelungen des Kap. 21 und in 22,13-29 fast ausschließlich die 3. Person dominiert, sind die apodiktischen wie kasuistischen Rechtssätze in 22,1-12 mit Ausnahme von V. 5 stets an die 2. Person adressiert. Trotzdem ist das heterogene Material auch in der vorliegenden Sammlung nicht unter einem einzigen Gesichtspunkt zusammengestellt worden<sup>41</sup>. Sie verbindet vielmehr zwei Gruppen von Gesetzen. So geht es in den VV. 1-3.4.6-7.8 um vier Paragraphen, durch die tierisches wie menschliches Leben bewahrt werden soll. Sie gehören noch in den Bereich des 5. Dekaloggebotes. Dagegen handelt es sich in den VV. 5.9-11.12 um drei (bzw. fünf) Paragraphen, die bestimmte Vermischungen verbieten. Mit ihnen beginnt schon der Bereich des 6. Dekaloggebotes. Diese Auslegung wird später noch verdeutlicht werden. Jedenfalls läßt sich der Zwischentext 22,1-12 nicht in durchgehend geschlossene und unmittelbar aufeinander folgende Abschnitte aufteilen, die dann dem vorausgehenden bzw. anschließenden Gesetzesblock zugeordnet werden könnten<sup>42</sup>. Für ihn ist vielmehr charakteristisch, daß seine beiden Gesetzesgruppen ineinander geschoben werden. Die Geschlechtermischung durch Kleidertausch in V. 5 ist bereits im Sachbereich «Leben bewahren» eingehängt, zu dem dann noch die VV. 6-7.8 gehören. Von der anderen Seite her gesehen: das Lebenlassen der Vogelmutter in den VV.6-7 sowie die Vorkehrung vor einem tödlichen Unfall in V. 8 ragen noch in den Sachbereich «Vermischungen vermeiden» hinein, der bereits mit V. 5 eingesetzt hat. Läge nur eine

39. WENHAM/MCCONVILLE, *Drafting Techniques* (vgl. Anm. 38), p. 252 Anm. 9.

40. Vgl. WAGNER, *Rest* (vgl. Anm. 24), pp. 236-237.

41. Selbst A. D. H. MAYES, (*Deuteronomy* [The New Century Bible Commentary], Grand Rapids/Mich., 1981), der 22,1-12 unter einen gemeinsamen Titel stellt (p. 305), muß für die Redigierung schließlich doch zwei verschiedene Aspekte angeben, um die Verbote der VV. 5.9-11 thematisch einordnen zu können. Die Gesetze seien aneinander gereiht worden «out of a concern for the integrity of all forms of life and the preservation of the distinction of the created order» (p. 306). V. 12 wäre nur wegen des vorhergehenden Gesetzes hier angehängt worden (p. 309).

42. Letzteres gegen KAUFMAN, *Structure* (vgl. Anm. 21), der 19,1-22,8 dem 5. Dekaloggebot (katholischer Zählung) zuordnet (pp. 134-137), 22,9-23,19 aber dem 6. Dekaloggebot (pp. 137-139). 22,5 «seems intrusive and may well be displaced from its original position among other laws of forbidden mixtures in vv 9-10» (p. 136). Doch bildet das Kleidermotiv des V. 5 ein Element in der chiasmatischen Struktur, die die VV. 5-12 auf Inhaltsebene überspannt, und so einen Übergang zwischen den Gesetzesblöcken schafft (p. 136; s. dazu u. Anm. 46).

Attraktion assoziierter Stoffe vor, hätte man thematisch Zusammengehörendes auch unmittelbar aneinander gereiht. Die beiden Gesetzesgruppen wurden jedoch offenbar redaktionell ineinander verklammert, um so Eigenständigkeit wie Übergang von einem Sachbereich zum anderen stärker zu profilieren. Die gleiche Technik läßt sich übrigens dann auch in 23,16-24,5 für den Übergangsbereich von Thema «Sextum» zum Thema «Eigentum» beobachten.

Erzeugt diese Technik also in 22,1-12 die Verzahnung zweier inhaltlich unterschiedlicher Gesetzesgruppen, so werden diese durch eine subtile Stichwortverknüpfung doch zugleich zu einem selbständigen Zwischen-text geformt<sup>43</sup>. Im einzelnen geschieht dies auf folgende Weise. Das Gesetz über die Nachbarschaftshilfe in V. 4 ist syntaktisch wie formulierungsmäßig weitgehend parallel zu V. 1 gestaltet, dem Anfang des Gesetzes über verlaufenes Vieh und verlorenes Gut. Während jedoch V. 1 von Rind und Lamm spricht, nennt V. 4 Esel und Rind. Mit dem Esel aber, der in V. 4 als Lasttier an die Stelle des Lammes von V. 1 tritt, beginnt in V. 3 die Aufzählung weiteren verlorenen Besitzes, demgegenüber man sich ebenso wenig gleichgültig verhalten kann wie dem verlaufenen Rind oder Lamm des V. 1 gegenüber. V. 4 ist also mit V. 1 wie mit V. 3 verklammert, weicht aber von ihnen auch in zwei Punkten ab: Erstens dreht er die Abfolge der Tiere um, führt also zunächst den Esel (*ḥ<sup>a</sup>môr*) aus V. 3 und danach erst das Rind (*šôr*) aus V. 1 an. Zweitens gebraucht er die Wendung «fallen auf dem Weg» (*npl* q. *badderek*), der dann das Aufrichten der Tiere als Hilfeleistung entspricht<sup>44</sup>. Beide Handlungen werden syntaktisch jedoch parallel zu V. 1 formuliert. Durch diese Gemeinsamkeiten wie Unterschiede entfernt sich V. 4 zwar von seiner Vorlage in Ex 23,5, wird aber zum Bindeglied zwischen den VV. 1-3 einerseits und den VV. 6-10 andererseits. Denn die Ausdrücke *ḥ<sup>a</sup>môr - šôr - npl* q. *badderek* dienen als Stichwörter einer (ornamentalen) chiasmischen Struktur und werden in einer zu V. 4 rückläufigen Abfolge in den VV. 6.8.10 wiederholt<sup>45</sup>. V. 4 dürfte somit erst vom Redaktor des vorliegenden Übergangstextes konkret gestaltet worden sein. Die Kleidervorschriften der VV. 5 und 11 werden durch das negierte Verb *lš* q. miteinander verbunden, das im Dtn nur an diesen beiden Stellen verwendet wird<sup>46</sup>. Schließlich erzeugen auch die gesetzesübergreifenden Wortwiederholungen von *bajit* (V. 2), bzw. *bajit ḥādāš* (V. 8), *šimlâ* (V. 3) bzw. *šimlat 'iššâ* (V. 5) ein Einheitsgefühl. Da diese

43. Zu manchen der folgenden Bezüge vgl. Seitz, *Redaktionsgeschichtliche Studien* (vgl. Anm. 7), pp. 166, 174-175, 250-251.

44. Die Opposition *npl* q. und *qwm* hi. absoluter Infinitiv mit finiter Verbalform findet sich im AT nur hier.

45. LOCHER, *Ehre* (vgl. Anm. 7).

46. Dagegen bleibt der von KAUFMAN, *Structure* (vgl. Anm. 21), p. 136, für die VV. 5-12 festgestellte Chiasmus undifferenziert: Kleidung (V. 5) — Tiere (VV. 6-7) — Haus (V. 8) — Feld (V. 9) — Tiere (V. 10) — Kleidung (VV. 11-12).

beiden Ausdrücke jedoch nur in Variation aufgegriffen werden, ist ihre Wiederholung von den zuvor genannten Repetitionen innerhalb einer Struktur abgehoben. Trotz ihres divergierenden Inhalts fügen sich die VV. 8 und 9 aufgrund der Topik «Neubau eines Hauses und Anlegen eines Weinberges» (vgl. Dtn 20,5-7) gut aneinander<sup>47</sup>. Formal gehört V. 9 jedoch mit den VV. 10-11 zusammen<sup>48</sup>. V. 12 wurde vom Thema «Kleidung» des V. 11 attrahiert<sup>49</sup>.

Trotz alles Gesagten steht 22,1-12 nicht als selbständiger Textblock zwischen anderen, sondern hängt als Brückentext aussage- und formulierungsmäßig auch an den vorausgehenden wie nachfolgenden Gesetzen. So wird *npl q.* im Dtn außer 22,4 und 8 nur noch in 21,1 von einem auf freiem Feld «Gefallenen», nämlich Ermordeten gebraucht. Wenn 22,4 das Aufrichten eines zusammengebrochenen Tieres verlangt, sollte offenbar vom Kontext her mitgedacht werden: Bewahre es dadurch am Leben. Jedenfalls aber bedeutete das Herabfallen von der ungesicherten Dachterasse in V. 8 eine Blutschuld. Sie wird hier und sonst im Dtn nur noch in 19,10 mit *dāmim* bezeichnet<sup>50</sup>. *npl q.* und *dāmim* verklammern somit die Gesetze in 22,4 und 8 mit dem Bereich des 5. Dekaloggebotes<sup>51</sup>. Was das Gesetz der Nachbarschaftshilfe in den VV. 1-3 betrifft, so lag beim «verlorenen Gut» (*ʿabēdā*), das «verloren gegangen ist» (*ʿbd*), die Assoziation des Umkommens bzw. Zugrundegehens nahe. Schließlich besteht noch eine Verbindung zwischen V. 2 und 21,12: das verlaufene Tier und die geliebte Kriegsgefangene sollen in den Innenraum des Hauses (*ʿel tōk bētekā*) gebracht werden. Dieser Präpositionalausdruck findet sich im Alten Testament nur an den genannten zwei Stellen.

Eine Schlüsselfunktion für die Diskussion redaktioneller Zuordnung von Einzelgesetzen zu bestimmten Dekaloggeboten kommt den VV. 6-7 zu. Sie untersagen beim Ausheben eines Vogelnestes, die «Mutter über» — d.h. zusammen mit — «ihren Jungen» (*ʿēm ʿal bānīm*) «zu nehmen», d.h. zur eigenen Nahrung zu töten. Die Wendung ist nach Gen 32,12 und Hos 10,10 Ausdruck völliger Vernichtung. Dieses Verbot gehört somit zur «Kommentierung» des 5. Dekaloggebotes. Dagegen bringen freilich

47. Vielleicht wurde deshalb das besser zum «Säen» passende «Feld», wie es das parallele Gesetz in Lev 19,19 noch von der alten Vorlage her bewahrt haben dürfte, in Dtn 22,9 durch «Weinberg» ersetzt — so SEITZ, *Redaktionsgeschichtliche Studien* (vgl. Anm. 7), pp. 250-251.

48. Sie könnten auf der Sachebene chiasmisch angeordnet sein: Vermischung von Pflanzen (V. 9) — Vermischung von Tieren (V. 10) — Vermischung von (tierischer) Wolle und (pflanzlichem) Flachs (V. 11).

49. KAUFMAN, *Structure* (vgl. Anm. 21), p. 136, sieht eine mögliche Verbindung zwischen den Dachrändern, an denen eine Brüstung zu ziehen ist (V. 8), und den Gewandrändern, an deren Ecken Quasten anzubringen sind (V. 12).

50. Beachtenswert ist überhaupt der häufige Gebrauch von *dām* in Kap. 19 und 21,1-9.

51. Zu Dtn 22,8 vgl. die Bestimmung über fahrlässige Tötung in Ex 21,33-34 im Kontext von Gesetzen über Tötung und Körperverletzung in 21,12-36.

fast alle Ausleger<sup>52</sup> bis in die jüngste Zeit<sup>53</sup> den Schutz der Vogelmutter mit dem Elterngesetz, also dem 4. Dekaloggesetz, in Verbindung. Sie verweisen dazu auf die Verheißung in Dtn 22,7: «damit es dir gut geht und du lange lebst», die in 5,16 dem Ehren menschlicher Eltern zugesprochen werde. Dieselbe Zusage mit den beiden Verben *jtb* und *'rk hi.* findet sich sonst nur noch in 4,40. Zwar wird sie hier in zerdehneter Form gebraucht, bildet jedoch die einzige echte Parallele zu 22,7. Denn nur in 4,40 und 22,7 ist das angeredete Israel das Subjekt von *'rk hi.*, während es in 5,16 die «Tage» sind. Außerdem kehrt die Motivation des Elterngesetzes in 5,16 die Abfolge der Verben gegenüber 4,40 und 22,7 um, führt also zuerst das Langwerden der Lebensstufe und dann erst das Wohlergehen an. Im übrigen gilt: Wird die Wendung — mit beiden Verben wie in 22,7 oder auch nur mit einem der zwei Verben wie an anderen Stellen — an Einzelgesetze angehängt, dann handelt es sich dabei stets um die Forderung, «das Leben bzw. die Träger des Lebens zu respektieren»<sup>54</sup>. Das Gesetz, das in 22,6-7 das Ausheben eines Vogelnestes regelt, ist also nur dem 5. Dekaloggesetz zuzuordnen<sup>55</sup>. Damit hat aber Guildings These, kommentiert würden stets Gebotspaare des Dekalogs — in diesem Fall das 4. und 5. Dekaloggesetz — ihren einzigen Anhaltspunkt in 22,1-12 verloren<sup>56</sup>. Die Gesetze der VV. 1-3.4.6-7.8 gehören zum Sachbereich des Tötungsverbot.

Dagegen zählen die Gesetze in 22,5.9-11.12 zum folgenden Sachbereich des 6. Dekaloggesetzes. Möglicherweise handelt es sich bei ihnen um altes Sakralrecht<sup>57</sup>. Dann könnte der Redaktor sie deshalb den übrigen Sexualbestimmungen vorausgestellt haben. Sie bilden jedenfalls

52. Eine Ausnahme bildet z.B. P. C. CRAIGIE, *The Book of Deuteronomy* (The New International Commentary on the Old Testament), Grand Rapids/Mich., 1976, pp. 288-289. Er äußert sich freilich nicht zu V. 7b.

53. Zuletzt O. KEEL, *Das Böcklein in der Milch seiner Mutter und Verwandtes. Im Lichte eines altorientalischen Bildmotivs* (Orbis Biblicus et Orientalis, 33), Freiburg/Schweiz, 1980, p. 44.

54. R. P. MERENDINO, *Das deuteronomische Gesetz. Eine literarkritische, gattungs- und überlieferungsgeschichtliche Untersuchung zu Dt 12-26* (Bonner Biblische Beiträge, 31), Bonn, 1969, p. 256.

55. Zum Zweck dieser Bestimmung s. CRAIGIE, *Deuteronomy* (vgl. Anm. 52), pp. 288-289.

56. Gegen GUILDING, *Notes* (vgl. Anm. 17), pp. 47-48, esp. p. 48. Eigenartigerweise grenzt er den Textblock, der dem Elterngesetz und Tötungsverbot entsprechen soll, mit 16,18-22,8 ab, während der nächste Block erst mit 22,13 beginnt. Die VV. 9-12 bleiben somit ohne weitere Begründung unberücksichtigt.

57. So viele Erklärungen dieser Verse. Der Text selbst bezeichnet die Travestie in V. 5 ausdrücklich als «Greuel für Jahwe» (*tô'ēbā*); s. dazu W. H. Ph. RÖMER, Randbemerkungen zur Travestie von Deut. 22,5, in M. S. H. G. HEERMA VAN VOSS u.a. (ed.), *Travels in the World of the Old Testament. Fs M. A. Beek* (Studia Semitica Neerlandica, 16), Assen, 1974, pp. 217-222. Die gemeinsame Aussaat und Ernte «wird heilig», d.h. ist dem gewöhnlichen Gebrauch entzogen und verfällt dem Heiligtum. Das Quastentragen, das V. 12 fordert, wird in Num 15,37-41 vom Jahweglauben her (re)interpretiert.

mit den kultisch-sexuellen Bestimmungen über die Aufnahme in die Jahweversammlung (23,2-9), die Reinheit des Heerlagers (23,10-15) und mit dem Verbot sakraler Prostitution (23,18-19) einen redaktionellen Rahmen um das Ehe- und Familienrecht (22,13-23,1). Die Zugehörigkeit zum Bereich des 6. Dekaloggebotes signalisiert im einzelnen für das Travestieverbot der Ausdruck *šimlat 'iššā*. *šimlā* spezifisch für Frauenkleidung wird nämlich nur noch in 22,17 verwendet (beachte *'iššā* in V. 16)<sup>58</sup>, der gesetzlichen Vorkehrung bei Beschuldigung der Ehefrau wegen vorehelichen Geschlechtsverkehrs. Die Tabus bestimmter Kombinationen in den VV. 9-11 lassen einen konnotativen Bezug «zu religiösen und speziell sexuellen Vermischungen» erkennen<sup>59</sup>. So ist der «Weinberg», von dem V. 9 spricht, auch ein Topos der Liebessprache. Die untersagte Einsaat dürfte daher vom Redaktor unter sexuellem Aspekt (vgl. Sir 26,20) aufgefaßt worden sein. Nach Dtn 22,10 sollen Rind und Esel nicht zu gemeinsamer Arbeit zusammengebracht werden, die Parallele in Lev 19,19 aber verbietet das Begatten zweier Tiere verschiedener Art. Auffallend ist, daß dieses Verbot von Bastardisierung von Tieren und von anderen Vermengungen in Lev dem Gesetz über die Unzucht der Nebenfrau eines anderen vorausgeht (19,20-21). In Dtn 22,12 könnten die Wörter *k<sup>e</sup>sūt* «Bedeckung» und *ksh pi* «bedecken», die in der Parallele Num 15,37-41 fehlen, die Intention des Redaktors verraten: das Verdecken der Blöße. Denn *k<sup>e</sup>sūt*, das im Dtn nur hier begegnet, bezeichnet wie in Ex 22,26 die Decke, die vom Armen als Mantel (*šimlā* - vgl. Dtn 24,13) über den bloßen Leib getragen wird, ebenso in Ijob 24,7; 31,19 und metaphorisch in 26,6. *ksh pi* aber wird im Dtn nur mehr in 23,14 für das Bedecken der Notdurft verwendet. So dürften die Quasten einfach die Zipfel des viereckigen Gewandflecks beschwert und herabgezogen haben, um «den Leib also, und besonders die Scham vor Entblössung zu schützen»<sup>60</sup>. Eine Rationalisierung wie in Num 15,38-40 erschien daher unnötig.

11. Die vorausgegangenen Dispositionsanalysen lassen deutliche Unterschiede zwischen der Systematisierung des «Privilegrechts» (12,2-16,17) sowie des «Verfassungsentwurfes» (16,18-18,22) einerseits und jenem Aufbau erkennen, der den Übergangsbereich in 22,1-12 prägt.

58. Im engeren Kontext sprechen 21,13 ausdrücklich von *šimlat šibjāh*, 22,3, und 24,13 von *šimlātō*.

59. C. STEUERNAGEL, *Das Deuteronomium* (HAT, I/3.1), Göttingen, <sup>2</sup>1923, p. 132. Auch C. M. CARMICHAEL, *Forbidden mixtures*, in *VT* 32 (1982) 394-415, rechnet mit einer sexuellen Bedeutung. Ihre Entstehung begründet er freilich mit «kryptischen Bemerkungen Jakobs über die Handlungen seiner Söhne» (p. 411). Das sind phantasievolle Vermutungen, denen man exegetisch kaum folgen kann.

60. So schon SCHULTZ, *Deuteronomium* (vgl. Anm. 14), p. 559 (s. auch pp. 559-560 zu entsprechenden jüdischen Anschauungen und Sitten); neuestens PHILLIPS, *Deuteronomy* (vgl. Anm. 35), p. 147.

Darüber hinaus divergiert die Anordnung der Bestimmungen des «Straf- und Zivilrechts» (Kap. 19-25) von den vorausgegangenen Teilen des Kodex auch durch die Weise, in der Gesetzespartien in Verbindung zu einzelnen Dekalogsgeboten gebracht werden. Dazu kommt ferner: Die Gesetze von etwa Kap. 21 bis Kap. 25 sind am wenigsten von dtn Sprache geprägt. Hinter ihnen steht eine Intention, die nicht primär bundestheologisch oder paränetisch, sondern ausgesprochen juristisch interessiert ist. Auch wird hier am häufigsten innerhalb des Gesetzeskorpus auf das Material des Bundesbuches (Ex 21-23) Bezug genommen. Nur innerhalb der Kap. 19-25 sind die sogenannten *bi'arta*-Gesetze<sup>61</sup> jeweils dem richtigen Dekaloggebot zugeordnet<sup>62</sup>. Schon aus diesen Beobachtungen läßt sich für die Entwicklungsgeschichte des dtn Gesetzkorpus folgern: Wahrscheinlich waren die Kap. 12-18 bereits jener Redaktion vorgegeben, die den dtn Kodex nach dem Dekalog verstehen und dann das als unvollständig empfundene Gesetzbuch im Sinn des Dekalogs juristisch ergänzen wollte. Sie wurden also nur sekundär in dieses Konzept einbezogen und lassen sich daher nur mit Schwierigkeiten vom Dekalogmodell her deuten. Nun dürften die Ämtergesetze erst während des Exils zu einem einheitlichen Gesetzesteil redigiert worden sein<sup>63</sup>. Die dtn Gesetzessammlung kann somit erst in der Exils- oder Nachexilszeit in Anlehnung an den Dekalog erweitert und strukturiert worden sein. Damit ist nichts über das Alter der dort aufgenommenen Gesetze gesagt. Doch dürften die Gesetze der Kap. 21-25 redaktionsgeschichtlich wohl den jüngsten Abschnitt des dtn Kodex bilden.

Die älteren Gesetze waren also vor allem kultisch und sozial interessiert, in der Exilszeit kam dann eine gewaltenteilige (und damit staatskritische) Ämterordnung dazu, danach wurde noch mehr detailliertes Recht eingebracht. Das «Privilegrecht Jahwes» in den Kap. 12-16 und 26, historisch und theologisch somit der Kern der dtn Gesetzessammlung, bildet jetzt um sie eine Art «Rahmen». Nach der Intention der Endredaktion soll man die Systematik des Gesetzeskorpus von der Anordnung der Dekaloggebote her interpretieren. Die Einzelgesetze erscheinen dadurch als Konkretisierung des Dekalogs. Sie braucht mit einer modernen historisch-kritischen Dekalogexegeese nicht unbedingt übereinzustimmen. Der Doppelausdruck «Gesetze und Rechtsvorschriften» (*ḥuqîm ûmišpāîm*) signalisiert tatsächlich eine Kommentierung des Dekalogs durch das dtn Gesetzeskorpus, weil sich seine Struktur nämlich auf der Ebene der Endredaktion an der Abfolge der Dekaloggebote orientiert.

61. Gegen F.-L. HOSSFELD, *Der Dekalog. Seine späten Fassungen, die originale Komposition und seine Vorstufen* (Orbis Biblicus et Orientalis, 45), Freiburg/Schweiz, 1982, pp. 279-280, esp. Anm. 247.

62. So sind die Gesetze 19,11-13.16-21; 21,1-9.18-21 dem 5., 22,13-21.22.23-27 dem 6. und 24,7 dem 7. Dekaloggebot zugeordnet.

63. LOHFINK, *Sicherung*, (vgl. Anm. 24), p. 149.

Zweifellos bedarf vieles von dem, was im Vorausgehenden eher thesenhaft skizziert worden ist, noch weiterer Detailuntersuchungen. Sind aber die vorgetragenen Ergebnisse richtig, dann ergibt sich daraus u.a. die folgende theologisch wichtige Konsequenz. Dekalog und Gesetzeskodex sind im Dtn vom Bund Jahwes mit Israel umfaßt. Der Dekalog wurde daher von Israel «niemals als ein absolutes moralisches Sittengesetz verstanden»<sup>64</sup>. Nach dtn Redaktionsentscheid darf aber der Dekalog nicht vom Gesetz gelöst werden, das ihn auslegt. Dieser Bezug des Dekalogs auf die Einzelgesetze als seinen Kontext ist zwar — wie schon seine Parallele in Ex 20 beweist — zeitgebunden. Doch gibt es seither hermeneutisch kein Zurück mehr hinter das Prinzip einer solchen Verbindung von Dekalog und Einzelgesetzen als seinen Durchführungsbestimmungen. Im Gesetz erhält der Dekalog seine «positive Füllung» und vermag so «das Leben positiv inhaltlich zu normieren»<sup>65</sup>. Umgekehrt kann die vom Dekalog her systematisierte dtn Gesetzessammlung nach dem Dekalogprolog (5,6) nur unter der Voraussetzung jener Freiheit verwirklicht werden, zu der Jahwe sein Volk erlöst hat<sup>66</sup>.

Freyung 6 (Schottenabtei)  
A-1010 Wien

Georg BRAULIK

64. G. v. RAD, *Theologie des Alten Testaments. Bd. 1: Die Theologie der geschichtlichen Überlieferungen Israels*, München, 1968, p. 207.

65. Gegen v. RAD, *Theologie* (vgl. Anm. 64), p. 208, der dem Dekalog mit diesen Wendungen abspricht, «Anweisung zum moralischen Leben» sein zu können (l. c.). Ebenso urteilt zuletzt F. CRÜSEMANN, *Bewahrung der Freiheit. Das Thema des Dekalogs in sozialgeschichtlicher Perspektive*, München 1983, pp. 8-13, 81-82.

66. Diesen Beitrag widme ich in Dankbarkeit Jacob Kremer zu seinem 60. Geburtstag.